

Frauenfeld, 20. Dezember 2021

Entscheid 5 (gilt ab 3. Januar 2022 und ersetzt den DEK-Entscheid 4)

Änderungen gelb markiert

Umsetzung der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) vom 23. Juni 2021 und kantonales Schutzkonzept für die Schulen

1. Orientierung

1.1 Entscheid des Bundesrates

Der Bundesrat hat die Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage) per 20. Dezember 2021 letztmals angepasst, was jedoch zu keinen Auswirkungen im Volksschulbereich führte. In den Schulen der Sekundarstufe II hat der Bundesrat eine Maskentrapflicht angeordnet. Die Massnahmen im Bereich der obligatorischen Schule und die übrigen Massnahmen der Sekundarstufe II liegen in der Zuständigkeit der Kantone. Es gelten nach wie vor die im Anhang zur Verordnung enthaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte.

1.2 Übergeordnetes Ziel

Die Gesundheit aller beteiligten Personen steht an oberster Stelle. Da insbesondere die Kinder über keinen Impfschutz verfügen, gilt für die Schulen nach wie vor, mit der konsequenten Umsetzung wirksamer Massnahmen die Verbreitung von Covid-19 zu minimieren und Einschränkungen im Präsenzunterricht zu vermeiden.

1.3 Zielsetzung

Die Massnahmen für den Schulbereich sollen den normalen Unterricht nur soweit beeinträchtigen, als dass sie für die Vermeidung von umfassenden Quarantäneanordnungen notwendig sind und damit die Durchführung von Präsenzunterricht sicherstellen. Die angeordneten Massnahmen gilt es regelmässig zu überprüfen und gegebenenfalls neuen Situationen anzupassen.

Dieser DEK-Entscheid nimmt die im Anhang 1 zur Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Vorgaben für Schutzkonzepte integral auf, damit auf Ebene Schule kein weiteres Schutzkonzept erstellt werden muss.

1.4 Dauer

Der Planungshorizont für diese Phase dauert vom 3. Januar 2022 bis 28. Januar 2022.

1.5 Grundlagen

- Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie vom 23. Juni 2021 (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26; Stand am 20. Dezember 2021).
- Die nachfolgenden Verweise auf Artikel beziehen sich auf die Covid-19-Verordnung besondere Lage.

2. Absicht

Mit der Einhaltung der in der Covid-19-Verordnung besondere Lage festgehaltenen Massnahmen sollen Kinder, Jugendliche, Lehrpersonen und Schulpersonal weitestgehend geschützt, umfassende Quarantäneanordnungen minimiert und die psychische Gesundheit der Kinder und Jugendlichen angemessen berücksichtigt werden.

3. Aufträge

3.1 Allgemein

- Die Aufträge gelten gleichermassen für die öffentlichen Schulen, Mittel- und Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurse (üK), Sonderschulen, Privatschulen und Musikschulen.
- Die Vorgaben betreffen alle Schülerinnen und Schüler, Lernenden und Studierenden. Nachfolgend wird daher nur noch von Schülerinnen und Schülern gesprochen.
- Die Um- bzw. Durchsetzung der Massnahmen gemäss Vorgaben für Schutzkonzepte in der Covid-19-Verordnung besondere Lage hat oberste Priorität.
- Die Schulleitungen vor Ort sind für die Umsetzung dieses DEK-Entscheids verantwortlich. Sie sorgen für eine adressatengerechte Information über die angeordneten Massnahmen.

3.2 Schutz- und Hygienemassnahmen

3.2.1 Schulbetrieb inkl. schulische Veranstaltungen ohne externe Erwachsene

a) Alle Schulstufen

- Im Sinne der Sensibilisierung sind die Hygiene- und Schutzmassnahmen mit den Schülerinnen und Schülern immer wieder zu thematisieren. Sie sollen nach ihren entwicklungsständigen Möglichkeiten von der Einhaltung der Regeln überzeugt werden.

3/10

- Alle Personen (Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und Schulpersonal), die in einem Schulhaus verkehren, müssen die Verhaltens- und Hygieneregeln einhalten und in der korrekten Durchführung geschult werden (Händehygiene, kein Händeschütteln).
- Allen Personen muss es ermöglicht werden, sich regelmässig die Hände zu reinigen. Soweit möglich sollten dies Waschbecken mit Flüssigseifenspendern und Einmalhandtüchern sein. Kinder sollen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel benutzen.
- Alle Kontaktflächen müssen regelmässig gereinigt werden.
- Es müssen genügend Abfalleimer bereitgestellt werden, namentlich zur Entsorgung von Taschentüchern und Hygienemasken.
- Zusätzlich zur Einhaltung der Schutz- und Hygienemassnahmen sind die Unterrichtsräume regelmässig gut zu durchlüften (vgl. www.schulen-lueften.ch/de).
- Der Abstand, der zwischen den Personen mindestens einzuhalten ist, beträgt 1.5 Meter.
- Der Personenfluss ist so zu lenken, dass der erforderliche Abstand zwischen allen Personen eingehalten werden kann.
- Von den Vorgaben zum Abstand ausgenommen sind Gruppen von Personen, bei denen die Einhaltung des Abstands unzweckmässig ist, namentlich bei Schulkindern, Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben. Die Einhaltung des Abstands zwischen Schülerinnen und Schülern in der Unterrichtssituation wird als unzweckmässig bezeichnet.
- Zur Reduktion der Ansteckungsgefahr können lokal und situativ weitere organisatorische und infrastrukturelle Massnahmen ergriffen werden: Schutzwände, spezifische Anordnung des Mobiliars (Einzelarbeitsplätze), Reduktion der Schulzimmerwechsel durch die Schülerinnen und Schüler, Stundenplananpassungen etc.

b) Volksschule

- *Lehrpersonen und Schulpersonal:*
Für alle Erwachsenen gilt in den Schulgebäuden und während des Unterrichts eine Maskentragpflicht. In Unterrichtsräumen und -situationen, in denen der Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird, keine Personenbewegungen stattfinden und die gut belüftet werden, kann auf das Tragen der Hygienemaske verzichtet werden.

- *Schülerinnen und Schüler:*

Primarstufe: Die Schülerinnen und Schüler sind von der Maskentragpflicht ausgenommen.

In indizierten Fällen kann das Contact Tracing das Maskentragen für einzelne Klassen oder Schulanlagen anordnen, um zusätzliche und längerdauernde Quarantäneanordnungen zu vermeiden.

Sekundarstufe I: Für Schülerinnen und Schüler besteht eine Maskentragpflicht in den Schulgebäuden, auch während des Unterrichts. In Unterrichtsräumen und -situationen, in denen der Abstand von 1.5 Metern eingehalten wird, keine Personenbewegungen stattfinden und die gut belüftet werden, kann auf das Tragen der Hygienemaske verzichtet werden.

- Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.

c) Sekundarstufe II

(Berufsfachschulen, überbetriebliche Kurszentren, Lernwerkstätten, Brückenangebote, Mittelschulen)

- In Schulen der Sekundarstufe II gilt eine Maskentragpflicht nach Art. 6 (Art. 2 Abs. 2).

- *Mensen*

Mensen sind im Unterschied zu Restaurationsbetrieben von der Zertifikatspflicht befreit (Art. 12 Abs. 3). Für die Konsumation gilt eine Sitzpflicht. Sie müssen geeignete Schutzmassnahmen vorsehen, namentlich die Einhaltung des erforderlichen Abstands zwischen den Gästen oder Gästegruppen.

Die Schulen verfügen über ein Schutzkonzept für den Mensabetrieb.

Die Kontaktdaten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrpersonen und des Schulpersonals sind bekannt und müssen nicht gesondert erfasst werden.

3.2.2 Schulische Veranstaltungen mit externen Erwachsenen

- Elternabende im Klassenverband, Elterngespräche (z.B. Standortbestimmungen etc.) bis zu 50 Personen gelten als betrieblich notwendig und als Veranstaltung in Innenräumen ohne Zertifikatspflicht im Rahmen der üblichen Tätigkeit (Art. 15 Abs. 2). Es gilt eine Maskentragpflicht gemäss Art. 6 Abs. 1. Zudem ist der erforderliche Abstand nach Möglichkeit einzuhalten und es dürfen keine Speisen und Getränke konsumiert werden.
- Informationsveranstaltungen, Vorführungen und Konzerte in Innenräumen gelten als Veranstaltungen mit einer Zugangsbeschränkung auf Personen mit einem Impf- oder Genesungszertifikat gemäss Art. 15 Abs. 1. Es gelten die Vorgaben gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage (Maskentragpflicht, sofern nicht zusätzlich getestet wird, Bestimmungen zur Gastronomie usw.) und die kantonalen Anordnungen. Für Veranstaltungen im Freien gilt eine Beschränkung auf Personen mit einem Impf-, Genesungs- oder Testzertifikat (Art. 14).

3.3 Schulorganisation

- Betriebsinterne Veranstaltungen mit ausschliesslich schulinternen Personen, die für den normalen Arbeitsablauf im Betrieb erforderlich sind, fallen nicht unter die Regelung für Veranstaltungen von Art. 14 und 15. Unter Einhaltung der Hygiene- und Schutzmassnahmen können schulinterne Weiterbildungen (SCHILW), Konvente, Sitzungen von Behörden, Kommissionen, Jurys, Essen etc. durchgeführt werden. Es gilt abzuwägen, ob eine physische Präsenz der Teilnehmenden angezeigt ist oder ob die Veranstaltung online durchgeführt werden kann.
- Lager können unter Einhaltung der Schutzmassnahmen des Lagerorts und des öffentlichen Verkehrs durchgeführt werden. Schülerinnen und Schüler, deren Eltern ihre Kinder nicht teilnehmen lassen wollen, erhalten die Möglichkeit, dem Unterricht in einer anderen Klasse zu folgen. Auf der Sekundarstufe II kann eine alternative Beschäftigung vorgesehen werden. Bei klassenübergreifenden Lagern und Schulanlässen ist zu berücksichtigen, dass beim Auftreten eines Falls die Quarantäneanordnungen entsprechend umfassend ausfallen würden. Die Organisatoren haben diesbezüglich eine Risikoabwägung vorzunehmen und geeignete Schutzmassnahmen zu treffen.
- Schnuppertage und Berufspraktika dürfen stattfinden.
- Exkursionen und Schulreisen können unter Einhaltung der Schutzkonzepte des öffentlichen Verkehrs und der besuchten Institutionen stattfinden.
- Mittagstische der Primarschule halten sich an die [Vorgaben des Departements für Justiz und Sicherheit \(DJS\)](#) und beachten die besonderen Hygienemassnahmen.
- Vom Grundsatz "Schule findet statt" kann nur nach Rücksprache mit der Schulaufsicht abgewichen werden.

3.4 Unterricht

- Gemäss Beschluss der Plenarversammlung der EDK vom 24. Juni 2021 gelten für das Schuljahr 2021/2022 folgende Grundsätze:
Das Schuljahr 2021/2022 wird unabhängig von allfälligen Massnahmen zur Bekämpfung der Verbreitung der Pandemie in allen Kantonen als reguläres Schuljahr anerkannt. Die geltenden Rechtsgrundlagen werden umgesetzt.
Der Entscheid über die zu treffenden Massnahmen liegt in der Zuständigkeit der Kantone. Vorbehalten bleibt Bundesrecht.
- Der Unterricht erfolgt auf allen Stufen und in allen Fächern gemäss Stundentafel. Dies gilt auch für niveau- und klassenübergreifenden Unterricht sowie für klassenübergreifende interne Schulanlässe.
- Lehrplan und Vorgaben zu Lehrmitteln, Lernförderung, Beurteilung sowie zu Promotions- und Übertrittsverfahren werden gemäss den geltenden Rechtsgrundlagen umgesetzt.
- Im Fachbereich Wirtschaft, Arbeit, Haushalt ist die Maske während der Nahrungszubereitung zu tragen. Während des Essens sind die Abstände von 1.5 Metern, wenn immer möglich, einzuhalten.

6/10

- Chor- und Ensembleunterricht ist in gut belüfteten Räumen und unter Einhaltung der Abstände möglich.
- Während des Sportunterrichts sind keine Hygienemasken zu tragen.
- Ausserschulische Lernorte wie Museen, Theater und Hallenbäder können ohne Zertifikatspflicht besucht werden, wenn der Besuch ausschliesslich im Klassenverband erfolgt und der Anbieter sein Einverständnis gibt.
- Absenzen, die durch angeordnete Quarantänen entstehen, gelten als entschuldigt. Sie sind beim Zeugniseintrag jedoch nicht bei den entschuldigten Absenzen mitzuzählen und einzutragen.

3.5 Nutzung der Infrastruktur durch Externe

- Die externe Nutzung von Schulinfrastruktur ist unter Einhaltung der geltenden Schutz- und Hygienemassnahmen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage mit Einschränkungen möglich. Es gelten die besonderen Bestimmungen gemäss Art. 6, wonach jede externe Person in öffentlich zugänglichen Innenräumen von Einrichtungen und Betrieben eine Hygienemaske tragen muss (Ausnahmen in Art. 6 Abs. 2).
- Werden Schulinfrastrukturen durch Externe für sportliche oder kulturelle Aktivitäten genutzt, ist Art. 20 massgebend.
- Werden Schulinfrastrukturen für Veranstaltungen genutzt, sind Art. 14 und 15 massgebend.
- Hinweise für die externe Nutzung von Sportplätzen und Turnhallen sind auf der [Corona-Seite des Sportamts Thurgau](#) zu finden.
- Die Mieterin oder der Mieter ist für die Umsetzung der Anordnungen gemäss Covid-19-Verordnung besondere Lage verantwortlich. Die Schulgemeinden sorgen gemäss [RRB Nr. 419 vom 29. Juni 2021](#) für die Einhaltung der geltenden Regeln.

3.6 Lehrpersonen/Schulpersonal

- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die [Symptome](#) haben, befolgen die [Anweisungen zur Isolation](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihre Ärztin oder ihren Arzt und informieren die vorgesetzte Stelle. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracings zur Isolation.
- Lehrpersonen und weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit einer am Coronavirus erkrankten Person in engem Kontakt standen, befolgen die [Anweisungen zur Quarantäne](#) des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und informieren die vorgesetzte Stelle.
- Von der Quarantäne ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen gemäss Art. 7 Abs. 2.
- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation.
- Es gilt das ordentliche Personalrecht.

7/10

- Die Arbeitgeber sind in der Verantwortung, dass ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angemessen geschützt sind. Es gilt die Fürsorgepflicht.
- Die Arbeitgeber sorgen gemäss Art. 25 Abs. 5 dafür, dass die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Verwaltungspersonal) ihre Arbeitsverpflichtungen von zu Hause aus erfüllen (Homeoffice), wo dies aufgrund der Art der Aktivität möglich und mit verhältnismässigem Aufwand umsetzbar ist. Die Schulleitung nimmt während der Unterrichtszeit ihre Führungsaufgabe, wenn immer möglich, vor Ort wahr.
- Die Arbeitgeber treffen nach Art. 25 Abs. 3 weitere Massnahmen gemäss dem STOP-Prinzip (Substitution, technische Massnahmen, organisatorische Massnahmen, persönliche Schutzausrüstung).
- Für besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gilt Art. 27a der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) vom 19. Juni 2020 (Covid-19-Verordnung 3; SR 818.101.24; Stand am 20. Dezember 2021).
- Bei einer angeordneten Quarantäne erfolgt eine Lohnfortzahlung. Soweit möglich arbeitet die betroffene Person im Homeoffice. Bei einer angeordneten Quarantäne aufgrund eines Aufenthalts in einem Risikogebiet gilt weiterhin der Grundsatz, dass bei einer selbstverschuldeten angeordneten Quarantäne kein Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht.
- Erkrankt eine Lehrperson oder muss sie sich in Quarantäne begeben, geht der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler und die übrigen Lehrpersonen normal weiter. Es ergibt sich kein besonderer Handlungsbedarf, solange keine Massnahmen durch einen Arzt oder den kantonsärztlichen Dienst angeordnet werden.
- Es liegt im Interesse des Arbeitgebers, dass sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter schützen. Um Terminverschiebungen und Verzögerungen zu vermeiden, können Impftermine während der Arbeitszeit wahrgenommen werden.

3.7 Schülerinnen und Schüler

- Schülerinnen und Schüler, die Symptome zeigen, befolgen die Anweisungen zur Isolation des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes, konsultieren ihren Arzt oder ihre Ärztin und informieren die Klassenlehrperson. Sie befolgen zudem die Anweisungen des Contact-Tracings zur Isolation.
- Schülerinnen und Schüler, die einen engen Kontakt im Rahmen des familiären Zusammenlebens mit einer erkrankten Person hatten, befolgen die Anweisungen zur Quarantäne des BAG oder des kantonsärztlichen Dienstes und informieren die Klassenlehrperson. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur von Arbeiten an. Von der Quarantäne ausgenommen sind geimpfte oder genesene Personen gemäss Art. 7 Abs. 2.
- Bei Schülerinnen und Schülern, die nach Rückkehr aus einem Land auf der Quarantäneliste dem Unterricht fernbleiben müssen und somit eine selbstverschuldete Quarantäne in Kauf nehmen, kann den Eltern die Aufarbeitung des Schulstoffs übertragen werden.
- Die Entscheidung über Isolation und Quarantäne wird durch das Contact-Tracing

in Zusammenarbeit mit dem kantonsärztlichen Dienst gefällt. Die Massnahmen richten sich nach der Situation und nicht allein nach einer Anzahl Fälle. Die Schulleitungen verhalten sich gemäss der [Anleitung für Schulleitungen zur Abklärung von Sars-Cov-2-Ansteckungen in Volks-, Mittel- und Berufsfachschulen](#) des kantonsärztlichen Dienstes.

- Schulschliessungen werden ausschliesslich durch den Kanton angeordnet.
- Wenn gesunde Eltern ihre gesunden Kinder nicht zur Schule schicken oder mündige Lernende den Unterricht verweigern, ist mit ihnen zuerst das Gespräch zu suchen. Erfolgt keine Einigung und kann kein ärztliches Zeugnis vorgelegt werden, so muss die Präsenz mit den rechtlichen Konsequenzen eingefordert werden.
- Schülerinnen und Schüler, die einer Risikogruppe angehören oder mit einer erziehungsberechtigten Risikoperson zusammenleben und über ein ärztliches Attest verfügen, können zu Hause bleiben. Die Schule stellt Aufgaben und Material bereit und nimmt sich der Korrektur der Aufgaben an.
- Impftermine können während der Schulzeit wahrgenommen werden und gelten als entschuldigte Absenz.

3.8 Teststrategie

- Die Teststrategie für die Thurgauer Schulen erfolgt gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 558 vom 28. September 2021 und dem Konzept präventiv-repetitives Testen an Schulen (Stand: 28. September 2021).
- Das präventiv-repetitive Testen wird **ab 3. Januar 2022 an allen Primarschulen (1.-6. Klasse), Sekundarschulen I und den Mittelschulen einmal pro Woche weitergeführt.**
- Generell ist die Teilnahme an Tests für Schülerinnen und Schüler, Jugendliche, Lehrpersonen und Schulpersonal freiwillig. Bei Kindern und Jugendlichen bis 16 Jahren ist die Einwilligung der Eltern notwendig.
- Da die Teilnahme an den Tests freiwillig ist, dürfen negative Testresultate nicht als Bedingung für die Teilnahme an einer schulischen Veranstaltung verlangt werden.

3.9 Information und Kommunikation

- Erste Anlaufstelle für gesundheitliche Fragen ist die Schulärztin oder der Schularzt und erst in zweiter Linie der kantonsärztliche Dienst.
- Jeder positive Fall wird ins Contact-Tracing des Kantons aufgenommen. Bei den Schulen wird der kantonsärztliche Dienst miteinbezogen. Die Kommunikation gegenüber den Erziehungsberechtigten muss abgesprochen werden.
- Grundsätzlich spricht nichts gegen eine offene und sachliche Kommunikation, die die Handlungsweise der Schule unterstützt.
- Veränderungen der Fallzahlen in den Schulen sind zeitnah auf dem entsprechenden [Formular auf der Website des Amts für Volksschule](#) einzutragen.

3.10 Weitere Bereiche im Schulumfeld

- Beim Schulbusbetrieb ist auf den Schutz der Fahrerin oder des Fahrers gemäss Ziff. 3.6 zu achten. Das Tragen einer Hygienemaske wird analog den Vorgaben des öffentlichen Verkehrs empfohlen. Die Schülerinnen und Schüler sitzen so weit als möglich auseinander. Es gelten grundsätzlich dieselben Anordnungen wie für den öffentlichen Verkehr.
- Schulpsychologische und logopädische Abklärungen und Beratungen sowie Tätigkeiten des Schulsozialdienstes (SSA) können unter Einhaltung von Schutz- und Hygienemassnahmen regulär stattfinden.

4. Weiteres Vorgehen

Die Beurteilung der Lage gemeinsam mit den Bildungspartnern erfolgt regelmässig. Allfällig notwendige Entscheide werden über die AV-Info und die entsprechenden Informationskanäle der Sekundarstufe II kommuniziert.

5. Kontaktstellen

Erste Anlaufstelle für schulspezifische Fragen ist die Schule vor Ort. Übergeordnete Fragestellungen können von allen Stufen an die Adresse info.av@tg.ch gerichtet werden.

Entscheid:

1. Die Aufträge gemäss Ziff. 3 sind umzusetzen.
2. Dieser Entscheid 5 gilt ab 3. Januar 2022 und ersetzt den DEK-Entscheid 4 vom 30. November 2021.
3. Mitteilung an:
Zustellung extern (elektronisch, durch AV)
 - Verband Thurgauer Schulgemeinden (VTGS)
 - Bildung Thurgau
 - Verband Schulleiterinnen und Schulleiter Thurgau (VSLTG)
 - Verband Trägerschaften Sonderschulen Thurgau (VTST)
 - Alle Schulgemeinden (via AV-Info)
 - Alle Privatschulen (via AV-Info)
 - Alle Musikschulen (via AV-Info)
 - Pädagogische Hochschule Thurgau (PHTG)

10/10

Zustellung intern (elektronisch, durch AV)

- Amt für Volksschule
- Amt für Mittel- und Hochschulen (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Amt für Berufsbildung und Berufsberatung (zur Weiterleitung an die betroffenen Stellen)
- Sportamt
- Kulturamt
- Kantonsbibliothek
- Generalsekretariat DEK
- Rechtsdienst DEK
- Rechtsdienst Staatskanzlei
- Fachstab Pandemie (Amt für Gesundheit)

Departement für Erziehung und Kultur
Die Departementschefin



Monika Knill